

Eisenstadt, am 10.06.2011

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt

Entschließungsantrag

des Abgeordneten **Manfred Kölly**

betreffend **Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes zum Tourismusförderungsbeitrag.**

Das Burgenländische Tourismusgesetz sieht in §3 die Möglichkeit einer Verordnung eines örtlichen Tourismusverbandes als Pflichtverband vor. Mitglieder dieses Verbandes sind alle in der betreffenden Gemeinde ansässigen Unternehmer, unabhängig davon, ob sie im Tourismus tätig sind oder nicht:

§3 Örtlicher Tourismusverband

(1) Zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Tourismus im Burgenland hat die Landesregierung durch Verordnung nach Anhörung der Gemeinde einen örtlichen Tourismusverband (Pflichtverband) zu errichten. Mitglieder des örtlichen Tourismusverbandes sind die auf Grund ihrer Tätigkeit wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar vom Tourismus betroffenen Unternehmer in den Gemeinden der Ortsklassen I bis III. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§27 sieht die Einhebung eines Tourismusförderungsbeitrages von allen Unternehmern in Gemeinden der Ortsklassen I bis III sowie in Ortsklasse IV vor, wenn dort ein örtlicher Tourismusverband besteht. Beitragspflichtig sind wiederum alle Unternehmer der betreffenden Gemeinde, unabhängig davon, ob sie im Tourismus tätig sind oder nicht.

Diese Form einer „Zwangsabgabe“ ist eine Besonderheit des burgenländischen Tourismus. Es gibt keine andere Branche, wo alle Unternehmer zur Entrichtung einer Abgabe verpflichtet werden, um einen einzelnen Wirtschaftszweig zu subventionieren.

Aus diesem Grund ist der Tourismusförderungsbeitrag in der derzeit bestehenden Form in Frage zu stellen. Die Unternehmer werden durch eine Zwangsabgabe belastet, über deren Höhe und Verwendung die Öffentlichkeit nicht informiert ist. Schätzungen zufolge wurden 2009 im Burgenland ca. 1,4 Millionen Euro an Tourismusförderungsbeitrag eingehoben. Der Landesverband Burgenland Tourismus vollzieht noch dazu - völlig untypisch – mit dieser Aufgabe das Tourismusgesetz, beschäftigt dafür drei Mitarbeiter und darf laut Gesetz 10% der eingehobenen Beträge als Aufwandsentschädigung behalten.

Der unterfertigte Abgeordnete stellt daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Novellierung des Burgenländischen Tourismusgesetzes dahingehend einzuleiten, dass Unternehmer, die nicht direkt im Tourismus tätig sind, nicht mehr Pflichtmitglieder im örtlichen Tourismusverband sind und damit auch nicht mehr zur Entrichtung des Tourismusförderungsbeitrages verpflichtet werden können.

Manfred Kölly eh.